

Vom Streit über die Prozession auf Belmicke.

Aus den Ministerialkonventen der lutherischen Kirche in der Reichsherrschaft Gimborn-Neustadt
Von Hermann Kelm

Konvent 1737 :

Der in diesem Protokoll zum ersten Mal erwähnte Streit um die Prozession der Katholiken, die im Kirchspiel Wiedenest an der Grenze des Kölner Sauerlandes wohnten, hatte bereits ein Vorspiel und zog sich noch einige Jahrzehnte hin. Er wird uns noch öfters in den Verhandlungen des Neustädter Ministeriums begegnen. Über diese Vorgänge können wir uns informieren an Hand von Akten, die im Historischen Archiv des Erzbistums Köln (AEK Dec.. Siegburg, Bd. 16) liegen, und von Nachrichten, die der katholische Pfarrer Süß in seiner Belmicker Chronik veröffentlicht hat (vgl. a. Zur Geschichte der „Hohen Belmicke“ in „Bergneustadt im Blick“ Folge 266, S. 16 f.).

Der katholische Pastor Peter Mertens von Drolshagen hatte sich zum Fürsprecher der dortigen Katholiken gemacht, um ihnen zu einer Gottesdienststätte zu verhelfen. Er gab am 8. Juni 1733 die Erklärung ab:

„Nachdemahlen die Catholischen auf den Brüchen und umliegenden Orten im Schwarzenbergischen Amt Neustadt sich sehr bemühet bei ihrer Obrigkeit in Gimborn, um Lizenz zu erhalten, eine Kirche auf dem Schwarzenbergischen Boden zu erbauen, wogegen sich die lutherischen Unterthanen im Amte Neustadt mit allen Kräften widersetzen und bis dato verhindert, nunmehr aber gemeldete Kirche auf Churfürstlich Kölnischem Boden bei der Belmicke oder sonst gelegnem Ort hinzubauen, als thue ich unterschriebener Pastor zu Drolshagen in so weit ein solches bewilligen mit Consens hoher Landesobrigkeit, damit ins künftig der Pfarrkirche zu Drolshagen kein Präjudiz zuwachsen möge „ (Süß S. 5.f.)

Dreizehn Vertreter dieser katholischen Einwohnerschaft des Kirchspiels Wiedenest gaben am 13. November desselben Jahres beim Vogteigericht zu Gummersbach mit Beglaubigung des Gerichtsschreibers A.E. Büttinghausen zu Protokoll:

Der Kurfürst und Erzbischof Clemens August in Köln habe ihnen, den Wiedenester Katholiken, aufgegeben, sich öffentlich zu verpflichten, für die Kosten und Unterhaltung des Baues aufzukommen, wozu sie und ihre Erben sich mit Hab und Gut bereit erklärten (Süß, S.6f.).

Der Grundstein zu diesem Gebäude wurde am 19. März 1734 in Belmicke gelegt. Am 9. Februar 1736 konnte Pastor Mertens aus Drolshagen das Gotteshaus einweihen (Süß, S. 5). Es soll ein recht bescheidenes strohbedecktes Fachwerkgebäude, „einem Stall ähnlicher als einem Gotteshaus“, „gewesen sein (Süß, S. 26).

Gegen diesen Bau protestierte der Wiedenester Kirchspielvorstand nachträglich in einer Denkschrift (Memoriale und Eventualprotestation, ohne Datum, AEK Dec. Siegburg, Bd. 16), die der Advokat Johann Juncker aus Pernze (Hausmann, Studenten, S.39) aufgesetzt hatte.

Hier wurden die Gründe genannt, weswegen diese katholische Kapelle nicht auf Schwarzenberger Boden gesetzt werden dürfe. Nach dem Religionsvergleich von Köln/Spree (26. April 1672) hieße es in Artikel 2, in der Grafschaft Mark, wovon das Amt Neustadt ein zugehöriges Glied sei, dürfe keine Kirche oder Kapelle von den Katholiken als nur an den fünf dort benannten Orten erbaut werden. Dazu sei in dem Grenzvergleich zwischen Kurköln und diesem Amt bestimmt worden, daß kein „Kotten“, geschweige denn ein solch wichtiges Gebäude wie eine Kirche, auf der Grenze errichtet werden dürfe. Darum sollte der Bau niedergerissen werden. Er würde ja gar nicht benötigt, weil die Katholiken ihre Pfarrkirche in Drolshagen oder Eckenhagen besäßen. Sie hätten es näher nach dort als die Wiedenester Evangelischen, die nach Neustadt zur Kirche gehen müßten.

Damals war die alte Wiedenester Kirche so stark beschädigt, daß sie nicht benutzt werden konnte, und der Gottesdienst war von Wiedenest nach Neustadt gezogen worden (von Sybel, S.46).

Im Amte Neustadt, so hieß es in der Denkschrift weiter, sei nach dem Religionsvergleich nur das Kloster Marienheide als katholische Gottesdienststätte zugelassen. Als ein Mönch von dort in Neustadt hätte einziehen wollen, hätte er wieder weichen müssen. Solche

Neuerungen stünden gegen die preußischen Belehnungspakte. Der Amtsverwalter solle sich bemühen, daß solcher Bau auf Kurkölnischer Boden nicht zu nah an der Grenze errichtet wird. Als dieses Gotteshaus in Belmicke endlich stand und besucht wurde, wünschten die dortigen Katholiken, jährlich am St. Anna-Tag eine Prozession zu veranstalten. Dazu stellten sie Steinkreuze als „Siegeszeichen unseres christlichen Glaubens“ auf (so Süß, S.7).

Dieser feierliche Umgang führte von Belmicke über die zum Kirchspiel Wiedenest gehörenden Höfe Attenbach und Brüchen. Zu dieser Prozession habe der Kölner Generalvikar bei der Vollendung der Kirche 1736 seine Erlaubnis erteilt.

Gegen diese religiöse Einrichtung wehrten sich die dortigen evangelischen Bewohner und protestierten bei der zuständigen Obrigkeit. Am 25. November 1737 reichten die Prediger, Schöffen und Vorsteher des Amtes Neustadt in dieser Sache eine Denk- und Bittschrift dem Oberamtmann in Gimborn ein (AEK Dec. Siegburg, Bd. 16). Darin hieß es, daß einige wenige Katholiken, die innerhalb und außerhalb des Amtes Neustadt an den Grenzen des Kurkölnischer Kirchspiels Drolshagen wohnten, gar gering bemittelt, wenig zu den öffentlichen Lasten beitragend, sich gottesdienstlich bisher zu Drolshagen gehalten hätten. Dies sei eine friedensstörende Neuerung. Vor einem Jahr hätten sie zum Verdruß der Lutheraner eine Prozession über den Wiedenester Hof Brüchen und den von lauter Evangelischen bewohnten Hof Attenbach bis ins Kurkölnische zurück und nach der Würde unternommen. Kölnische und Kurneuburgische (Bergische Katholiken aus dem Kirchspiel Eckenhagen) seien daran beteiligt gewesen. Trotz ihrer Anzeige sei keine Strafe erfolgt. Daraufhin wären diese Katholiken immer kühner geworden. Ein katholisches nicht seßhaftes lediges „Fraumensch“ aus Drolshagen habe Geld zusammengebettelt. Davon sei ein Kreuz zu Attenbach aufgerichtet worden. Auf dem Kreuze stünden die Inschrift: „Wir predigen den gekreuzigten Jesus“ und die Worte des Paulus Phil. 3 Vers 18. Die Katholiken würden sich auf eine fürstliche Erlaubnis berufen. Das sei ihnen unverständlich, denn der Fürst trüge dieses Amt Neustadt von der königlichen Majestät von Preußen zu Lehen. Nach Attenbach führe keine Straße noch Passage. Daher würden bei den Prozessionen die Frucht in den Höfen und die Wiesen zertreten, die jungen Propfen losgerüttelt und die Zäune aufgerissen, so daß die Schweine in die Frucht eindringen. Man hätte einer Frau, die den Zaun wiederherstellen wollte, so heftig über den Kopf geschlagen, daß ihr das Blut aus den Ohren gelaufen sei. Man habe mit dem Gewehr den Evangelischen über den Kopf geschossen und sie als Kuhhirten beschimpft. Man verlange Abstellung der Mißstände und Erstattung des Schadens.

Am 28. Mai 1738 richteten Bürgermeister, Schöffen und Vorsteher des Amtes Neustadt noch einmal in dieser Angelegenheit an den Gimborner Oberamtmann eine Eingabe. Sie ersuchten jetzt sogar um eine Vorstellung beim Kölner Erzbischof (AEK Dec. Siegburg, Bd.16).

In dem Konvent vom 4. Juli 1737 heißt es:

Wegen des aufgerichteten Kreuzes und des attentierten Umgangs der Cölnischen Papisten auf der Attenbach und Brüchen geht der gesamten Amtsprediger Gutdünken dahin, daß vorher zwei Deputierte aus Neustadt und Wiedenest dem Herrn Oberamtmann nit allein das gegebene interdictum präsentieren, sondern auch ein arctius begehren. Wo dann die Antwort so ausfällt, daß es die Not erfordert. Werden zwei oder drei Prediger bei dem Herrn Oberamtmann Vorstellung tun.

Am 4. August 1750 heißt es: unter § 2 :

Da überdem die Gemeinde Neustadt-Wiedenest durch eine auf und in derselben Boden abermals gebrachte Prozession und Kreuz in Verdruß gesetzt (S.103) worden, so hat das Ministerium mit dem an heute versammelten Amtsvorstand resolviert, derselben nach Möglichkeit beizustehen und des Endes ein Blankett zur Vollmacht unterschrieben.

Weiter wird berichtet:

Als das Ministerium in den Belmicker Prozessionsstreit sich einschaltete, waren schon einige Bemühungen des Neustadt-Wiedenester Kirchen- und Kirchspielsvorstandes

vorausgegangen, dessen Schriftwechsel, soweit er über den Kölner Erzbischof gelaufen ist, in einem Band des erzbischöflichen Archivs aufbewahrt wird (AEK Dec. Siegburg, Nr. 16). Am 19. Juli 1749 hatten die Neustadt-Wiedenester dem Oberamt eine Bittschrift eingereicht. Darin hieß es: Nach dem Tod des Belmicker Benefiziaten Liese sei die Prozession auf kurkölnischem Gebiet beschränkt geblieben. Neuerdings habe sie sich wieder auf den Wiedenester Bereich ausgedehnt. Die Begründung sei, daß man wohl den Glaubensgenossen des katholischen Landesfürsten nicht verwehren könne, eine solche Prozession auch über sein Territorium zu führen. Die Tochter und der Sohn des Amtsverwalters de Berges hätten die Prozession am St. Anna-Tage begleitet. Das Amt Neustadt sei vom Normaljahr 1624 an aufs ganze gesehen evangelisch und habe keine einzige katholische Pfarrei. Der neue Benefiziat nenne jetzt seine Gemeinde „Neu-Wiedenest“. Er habe eine katholische Leiche im Kirchspiel Wiedenest mit Zeremonien empfangen und zur Belmicker Kapelle geführt, ohne den Wiedenester Pfarrherrn die schuldige Gebühr abgetragen zu haben. Es würde sogar das Gerücht verbreitet, die Wiedenester Kirche solle den Katholiken zugänglich gemacht werden. Sie bäten den Oberamtmann, sich beim Fürsten dafür zu verwenden, daß in Zukunft solche Eingriffe in die Pfarrgerechtsame unterblieben.

Zur gleichen Zeit, am 24. Juli 1749, wollte im Auftrage des Magistrats und des Neustadt-Wiedenester Kirchenvorstandes der Notar Johann Henrich Müller in dieser Streitsache eine Befragung in Belmicke durchführen, traf jedoch den dortigen Benefiziaten Reuter nicht an. Am 1. Juli 1750 hatte der Neustädter Sekretär Johann Leopold Schrage an den Kölner Generalvikar von Sierstorff in dieser Sache geschrieben. In diesem Schriftstück dankte Schrage, daß der Generalvikar sein Schreiben gnädigst aufgenommen habe, das er am 28. Juni an ihn gerichtet habe, und daß er das Nötige dem Rektor Reuter befehlen wolle. Dazu möchte er noch einiges hinzufügen, das er schon dem Oberamt vorgetragen habe.

Die Belmicker Kapelle sei nicht auf Wiedenester sondern auf Kurkölnier Boden im Gericht und Kirchspiel Drolshagen gebaut worden. Sie grenze an das Amt Neustadt, das ein Abspieß der preußischen Grafschaft Mark sei. Seit 1624 seien die hiesigen Bewohner durchgängig lutherisch; keine katholische Pfarrei sei mehr vorhanden. Die Prozession, die zur Zeit über Wiedenester Gebiet führe, verletze ihre Pfarrgerechtsame. Dagegen hätten sie vorher mit Erfolg protestiert, so daß sie unter dem Vorgänger des Rektors Reuter eingestellt worden sei. Er bäte daher um Abstellung der illegalen Prozession.

Der Generalvikar beauftragte nun den Pastor Adam Henrich Roberti von Olpe als sauerländischen Kommissar, in dieser Sache an ihn zu berichten.

Pastor Roberti leitete das Schreiben mit seinen Anlagen an Rektor Reuter in Belmicke weiter. Von dort erging am 23. Juli 1750 ein ausführlicher Bericht an den sauerländischen Kommissar, der ihn mit einem kurzen Begleitschreiben an den Kölner Generalvikar weitergab (AEK Dec. Siegburg, Bd. 16).

Reuter berichtete:

Die Beschwerden der Wiedenester Evangelischen, wie sie der „Kriegskommissarius und Advokat“ Schrage gegen die Prozession und sonstiges vorgestellt habe, seinen „grund-und bodenlos“.

Die Prozession beginne an der Belmicker Kapelle und dem Kirchhof, die teils auf Kölnischem, teils auf Schwarzenbergischem Boden lägen. Sie ginge dann über eine allgemeine Landstraße an dem Hof Brüchen entlang, danach über eine kleine Heide bis zum Hof Attenbach vor ein Haus, dessen Insassen und Grundherr katholisch seien. Dort sänge man das heilige Evangelium ab, verrichte ein kurzes Fürbittgebet und spende den sakramentalen Segen in die vier Himmelsrichtungen. Von Attenbach zöge man vorsichtig weiter, damit kein Schaden angerichtet würde, wie es auch in den drei Jahren nicht geschehen sei, da er die Prozession anführe. Der Weg ginge wiederum über ein kleines Heidestück nun in das Kölnische Gebiet hinein und bliebe bis zum Schluß auf diesem Boden.

Wie könne eine Prozession, die das Gebiet eines katholischen Fürsten mit dessen katholischen Untertanen überquere, dessen Territorialrecht verletzen? Er bezweifle daher, daß der Fürst jemals in früheren Zeiten diesen Prozessionsweg verboten habe, zumal er „erkatholisch“ und wegen seiner Gottesfurcht und Andacht besonders zu dem Sakrament

des Altars in ganz Wien und anderswo berühmt sei. Solches Verbot müsse erschlichen und heimlich gehalten worden sein, da doch der Fürst solchen feierlichen Umgängen selber beiwohne, wies es die Tochter und der Sohn des früheren Gimborner Amtsverwalters bei der Belmicker Prozession getan hätten.

Selbst der protestantische König von Preußen gestatte, daß öffentliche katholische Prozessionen durch sein Land nach Kevelar und mehreren Orten durch protestantische Dörfer und Städte geführt würden. Also könnten lutherischerseits solche Prozessionen nicht als eine Verletzung weltlichen und geistlichen Rechts angesehen werden, sonst würde der König sie nicht gestatten. Auch könnte eine solche öffentliche Gebetshandlung katholischen Ritus die Rechte protestantischer Prediger nicht behindern oder begrenzen. Auch würde es nicht die Gerechtsame seines protestantischen Kollegen in Wiedenest beeinträchtigen, daß eine katholische Leiche innerhalb des Kirchspiels Wiedenest feierlich abgeholt und auf dem geweihten Friedhof im Schwarzenberger Territorium auf katholische Weise beerdigt werde. So habe der lutherische Schulmeister von Neustadt, Herr Lentze, mit seinen Schülern eine solche Leiche von Pustenbach („Pustemicke“) abgeholt und mit Gesang nach Belmicke bringen wollen. Dieser sauren Mühewaltung habe er den Lehrer entheben wollen. Sollte darin eine Verletzung der Pfarrgerechtsame liegen ?

Im Gegenteil ! Er habe Ursache zur Klage: Ein verstorbener Katholik habe wegen Verbots des Wiedenester Predigers nicht eher trotz der Bitten seiner Angehörigen nach Belmicke geholt werden können, bis der Gummersbacher Vogt die katholische Beerdigung befohlen habe.

Kinder katholischer Eltern würden von protestantischen Prädikanten in Gummersbach und zu andern Orten getauft. Katholische Waisen würden katholische Vormünder verwehrt, nicht in eine katholische Schule geschickt und nicht katholisch erzogen.

Eine katholische Braut und ein lutherischer Bräutigam lebten schon vor ihrer Eheschließung zusammen und würden nicht durch obrigkeitlichen Befehl voneinander getrennt. Den evangelischen Predigern werde erlaubt, generell zu kopulieren, ohne gegebenenfalls die erforderliche Dimissoriale beim katholischen Pfarrer einzuholen.

In Attenbach habe man das Prozessionskreuz ausgegraben und fortgeschleppt, ohne daß ein gerichtliches Nachspiel erfolgt sei. Dagegen würde man schärfstens vorgehen, wenn dem Landesherrn Bäume abgehauen und gestohlen würden. Wenn dies mit einem heiligen Kreuz geschehe, herrsche höchstes Schweigen.

Wenn ein katholischer „Seelenhirt“ ein „irrendes, abgefallenes Schäflein“ besuche, setze er sich großer Gefahr aus.

In diesem Lande dulde man einen Flüchtigen aus dem Bergischen, dessen Ehe vom Kölner Generalvikar für ungültig erklärt worden sei.

Insgesamt würde hier alles geduldet, was zugunsten der „Herren Protestanten“ sei.

Reuter bat am Schluß seines Berichts den Kommissar, beim Generalvikar sich dafür einzusetzen, daß dem Ansinnen der Protestanten auf Abschaffung der Prozession gewehrt würde. Dieser Bitte kam Pastor Roberti in einem kurzen Begleitschreiben an den Generalvikar auch nach.

Auf dieses Blankett haben „ Prediger, Bürgermeister, Schöffen und Vorsteher des Amtes Neustadt“ ein weiteres Memorial an den Oberamtmann setzen lassen, das uns als Abschrift im AEK Dec. Siegburg, Bd. 16 vorliegt.

Die Unterzeichneten wiesen nochmals darauf hin, daß Rektor Reuter in dem benachbarten Kurkölnischen Gerichte Drolshagen von der neuerbauten Kapelle zur Belmicke die Prozession in das fürstliche Territorium und das darin gelegene Kirchspiel Wiedenest zu führen sich angemaßt habe. Sie hätten bisher Bedenken gehabt, mit Gewalt dieser Übertretung zu widerstehen, um Unglück zu verhüten. Nun habe der Oberamtmann ihnen mitgeteilt, daß es ein fürstliches Reskript von Wien, den 18. September 1737 gegeben habe, in welchem diese Neuerung verboten worden sei. Nun würde wohl auch die Kurkölnische Regierung ein solches Mandat nicht versagen. Sie bäten daher die Landesherrschaft um des Friedens willen, sich in Köln dafür zu verwenden, damit am künftigen St. Anna-Tage diese Prozession nicht mehr ins Schwarzenberger Land eindringe.

Konvent von 1754 :

Wegen der Belmicker Prozession hatte Oberamtmann Weckbecker bereits im vergangenen Jahr (Gimborn, den 14. Juli 1753; AEG Dec. Siegburg, Bd.16) an den Kölner Generalvikar nachdrücklich geschrieben und um Abstellung gebeten. Weckbecker führte u.a. aus:

Der erste Belmicker Geistliche habe 1736 begonnen, am St. Anna-Fest eine Prozession so anzustellen, daß sie über die Kurkölnische Grenze durch Schwarzenbergisches Gebiet und damit auch durch das Kirchspiel Wiedenest führe. Dies habe bei den hiesigen Lutheranern Aufsehen erregt, weil ein solches Unternehmen als eine Beeinträchtigung ihrer Religionsausübung angesehen würde. Daraufhin habe das Oberamt den Geistlichen um Abstellung ersucht. Tatsächlich habe dieser sich entschlossen, die Prozession auf Kölnisches Gebiet zu beschränken, so daß eine Zeitlang die beiderseitigen Religionsverwandten sich friedlich und einig miteinander vertragen hätten.

Jedoch habe dessen Nachfolger, Vikar Reuter, vermutlich auf Eingebung einiger Katholiken oder aus eigenem Eifer für die katholische Religion im Jahr 1749 sich einfallen lassen, diese Prozession wieder den früheren Weg zu führen. Die Lutheraner seien so heftig alarmiert worden, daß es zu Tötlichkeiten gekommen wäre, wenn nicht sein Vorgänger Oberamtmann Kopp den Lutheranern auf ihr ständiges Klagen des öfteren versprochen hätte, daß Vikar Reuter die Durchführung der Prozession untersagt werden solle. Reuter habe sich nicht daran gekehrt, sondern die Prozession nach wie vor über Schwarzenbergisches Gebiet geführt. Jetzt würden die Gegner sich einer neuen Anmaßung mit Gewalt erwehren und die Prozession von ihren Grenzen abhalten. Da nun der St. Anna-Tag bevorstünde, sähe er keine andere Möglichkeit mehr, um Mord und Totschlag zu verhindern, als daß der Generalvikar eine solche Führung der Prozession verbiete.

Das erbetene Verbot ist tatsächlich unmittelbar erfolgt. Am 16. Juli 1753, also einige Tage vor dem St. Anna-Fest, befahl der Generalvikar dem Rektor Reuter, die Belmicker Prozession „bei willkürlicher Strafe“ nicht mehr über die Kölnische Grenze in das Amt Neustadt zu führen. Denn wenn sie diesmal wieder die Grenze überschreiten würden, entstünden gewiß große Ärgernisse, ja selbst Mord und Totschlag seien zu befürchten. (Süß, S.7f.).

Dieses Verbot hatten die Katholiken offensichtlich nicht so befolgt, daß nun die Klagen der Gegenseite verstummten. Im Gegenteil ! Am 26. April 1754 schrieb Weckbecker nochmals an den Generalvikar (AEK a.a.O.). Er führte u.a. aus: Auf sein Bitten vom 14. Juli vorigen Jahres habe er keine Resolution erhalten, wohl aber von einem Boten vernommen, daß dieser ein verschlossenes Schreiben dem Rektor Reuter zustellen müsse. Daraufhin habe sich Reuter am St. Anna -Fest so verhalten, daß er die Prozession bis zur Landesgrenze geführt, sie aber nicht überschritten habe. Jedoch habe der Vikar von Drolshagen oder ein anderer Geistlicher, dem Reuter in der Prozession das Venerabile habe tragen lassen, mit dem übrigen Teil der Leute die Tour über den hiesigen lutherischen Boden nach wie vor gemacht. Er könne sich nicht denken, daß solches Verhalten in dem Befehl an Reuter vorgesehen wäre. Vielmehr müsse er annehmen, daß Reuter, weil ihm die Weiterführung der Prozession untersagt worden, sich solches ausgedacht habe, nur um die Lutheraner zu schikanieren und den Befehl des Generalvikars lächerlich zu machen. Darum bäte er um einen neuen und verschärften Befehl zur Begrenzung der Prozession. Sonst könne beim nächsten St. Anna-Fest „das Feuer auf einmal ausbrechen und für die die Prozession begleitende Katholische oder den Rektoren selbst die Sache übel auslaufen“.

Der Generalvikar leitete am 26. April 1754 dieses Schreiben an Pastor Bender in Drolshagen zur Stellungnahme weiter.

Pastor Bender antwortete am 5. Juni (AEK a.a.O.). Er riet, das Gesuch des Oberamtmanns zur Begrenzung der Belmicker Prozession abzulehnen und führt u.a. aus:

Aus dem Notizbuch seines Vorgängers Mertens und von alten Leuten habe er erfahren, daß die Belmicker Kapelle 1736 mit Hilfe des Fürsten zu Schwarzenberg und anderer „guter Patronen“ gebaut worden sei. Am St. Anna-Tag desselben Jahres habe unter der Leitung eines noch lebenden Geistlichen namens Engelhard die besagte Prozession begonnen und

sei bis jetzt alljährlich unangefochten auch über Schwarzenbergischen Boden gelaufen, ohne daß die Lutheraner etwas Rechtliches oder Tätliches gegen sie unternommen hätten. Um so erstaunlicher sei es für ihn, daß Oberamtmann Weckbecker, den er vom Studium her als gut katholisch geboren kenne, sich für das Verbot dieser Prozession einsetze. Daher verdiene Weckbecker bei gut gesinnten katholischen Christen wenig Lob. Es sei notwendig, Rektor Reuter im Besitz dieser Prozession zu belassen, weil sonst zu fürchten sei, daß Reuter seine übrigen Amtshandlungen nicht ohne persönliche Gefahr im Kirchspiel Wiedenest ausüben könne. Neulich sei er bei der Rückkehr von einem Krankenbesuch durch bergische und schwarzenbergische Lutheraner verfolgt und verspottet worden, mithin die katholischen Christen dort „vom Griff des Luthertums zu End völlig erstickt verderben müßten“. Wegen der Prozession seien Skandale und Tätlichkeiten nicht zu befürchten. Darum bäte er, es bei der Prozession wie von alters her zu belassen.

So können wir verstehen, daß Oberamtmann Weckbecker vergeblich auf ein Prozessionsverbot von Köln warten mußte. Am 9. Juni 1754 schrieb er deswegen nochmals an den Generalvikar (AEK a.a.O.), daß die Lutheraner fast täglich anstünden, um ein Verbot zu erlangen. Er selber würde es als Katholik sehr ungern sehen, wenn den Katholiken und dem Vikar Reuter Schimpf und Schande zuteil werden sollten. Darum bäte er um eine Mitteilung, daß beim künftigen St. Anna-Fest keine Überschreitung der Grenzen mehr geschehe, damit die in äußerster Wut geratenen Lutheraner beruhigt werden könnten. Sie würden sonst sich selbst helfen und den preußischen König als ihren obersten Lehnsherrn um Abhilfe bitten.

Konvent aus dem Jahr 1755:

Da die Darstellungen, welche Pastor Bender von Drolshagen im vorigen Jahr dem Generalvikar gegeben hatte (s. Protokoll 1754 § 9), von den Berichten des Oberamtmanns im Blick auf die Belmicker Prozession und sonstigen Streitigkeiten im Kirchspiel Wiedenest erheblich abwichen, veranstaltete Weckbecker am 7. Juli 1755 in Gimborn ein Zeugenverhör. Der Gerichtsschreiber J.A.M. Büttinghausen nahm das Protokoll auf, das in Abschrift zum Generalvikar nach Köln ging (AEK Dec. Siegburg, Bd.16).

Der Inhalt des Verhörs sei hier in Kürze wiedergegeben:

Die erschienenen Zeugen waren Bernhard Hütte, 47 Jahre alt; Johann Wilhelm Stamm, 23 Jahre alt; Johann Cleusberg, 40 Jahre alt; Henrich Greve, 48 Jahre alt, und Johann Henrich Stamm, 25 Jahre alt. Alle wohnten im Kirchspiel Wiedenest und waren katholisch.

Über den Beginn der Prozession sagte Bernhard Hütte aus: Rektor Engelhard sei der erste Präbend in Belmicke gewesen und habe vor 16 oder 18 Jahren mit der Prozession angefangen, was die anderen Zeugen in etwa bestätigten.

Sodann fragte Weckbecker, ob die Prozession alle Jahre über Schwarzenberger Territorium geführt oder ob das nicht einige Jahre vor Amtsantritt des Rektor Reuter unterblieben wäre.

Die Antwort lautete, daß die Prozession niemals unterblieben sei. Der Generalvikar habe dem Rektor Reuter wie auch seinem Vorgänger, Rektor Liese, die Führung der Prozession über fürstliches Gebiet verboten. Beide wären diesem Gebot nachgekommen. Das Sanktissimum sei nun auf Kurkölnen Boden geblieben. Allerdings seien die Leute, die die Prozession begleiteten, den gewohnten Weg durch das Schwarzenbergische weitergegangen.

Nun fragte der Oberamtmann, ob man wisse, daß der Generalvikar dem Rektor Liese verboten habe, die Prozession ins Schwarzenbergische hineinzuführen und daß danach niemand mehr mit dem Sanktissimum die Grenze überschritten habe. Hier zögerten die Zeugen, nähere Angaben zu machen, und beriefen sich auf das schon Gesagte.

Doch wollte Weckbecker weitere Einzelheiten erfahren. So fragte er, ob man nicht wisse, daß dem Rektor Reuter ein gleiches Verbot ergangen und er deswegen das Sanktissimum einem anderen Geistlichen zu tragen gegeben, der dann übers Schwarzenbergische gegangen, während Reuter mit einem Vortrupp von Leuten im Kölnischen zurückgeblieben sei.

Von den Zeugen konnte Henrich Greve diesmal die genauere Antwort geben. Vor zwei Jahren habe Reuter ein Verbot erhalten, meine auch, daß Missionar Bieckers von Eckenhagen das hochwürdigste Gut getragen, glaube aber nicht, daß er ins

Schwarzenbergische hineingegangen wäre. Die meisten Prozessionsteilnehmer hätten allerdings das Schwarzenbergische überquert.

Nun fragte Weckebecker nach dem Verhalten der Lutheraner zur Prozession, das Bander bewußt verharmlost hatte. Er wollte wissen, ob nicht von Anfang an sich die Lutheraner widersetzt hätten und nicht einen solchen Prozessionsweg zugeben wollten und ob dieser Widerstand nicht bis jetzt gedauert habe, ob sie nicht mit Waffengewalt sich entgegengesetzt hätten.

Bernhard Hütte erklärte, er habe gehört, daß man beim Anfang unter Rektor Engelhard mit Flintendrohung die Prozession habe abtreiben wollen. Auch habe er vernommen, daß die Lutheraner dem Rektor ein Protestschreiben hätten überreichen wollen. Die anderen Zeugen bestätigten in etwa diese Aussage.

In den beiden letzten Fragen ging es dem Oberamtman um den strittigen Kapellenbau. Ob sie nicht wüßten, daß man anfangs die Kapelle auf Schwarzenberger Boden habe errichten wollen. Als aber die Lutheraner dies durchaus nicht zugeben wollten, ob deswegen der ursprüngliche Plan nicht durchführbar gewesen sei.

Die Zeugen bestätigten dies. Ein großer Prozeß sei darüber entstanden, auch hätte man damals katholischerseits behauptet, der Fürst zu Schwarzenberg habe den Bau auf seinem Gebiet erlaubt. Doch sei er darüber gestorben. Daraufhin sei aus diesem Bau nichts geworden, obwohl die Steine schon auf dem vorhergesehenen Platze gelegen hätten.

Daraufhin erging die Frage, ob denn endgültig die Kapelle an die Grenze im Kurkölnischen gebaut worden sei. Die Antwort lautete: Die Katholischen hätten nicht länger prozessieren wollen und hätten die Kapelle so auf die Grenze gesetzt, daß sie noch etwas auf Schwarzenberger Boden stünde.

Konvent vom 30. Juni 1756:

Dieses Schreiben, das Oberamtman Weckebecker am 2. Januar 1756 an den Kölner Generalvikar richtete und am 9. Januar dort anlangte, ist uns mit der Originalunterschrift erhalten geblieben (AEK Dec. Siegburg Bd.16).

In ihm führte Weckebecker u.a. aus:

In seinem Antwortschreiben vom 21. Juli vergangenen Jahres hätte der Generalvikar sich nicht verstehen können, trotz der Proteste die Führung der Belmicker Prozession durch das Kirchspiel Wiedenest zu verbieten. Deswegen habe er seinem Fürsten berichtet. Von ihm sei am 6. Dezember ein Befehl ausgegangen, er solle nochmals nach Köln schreiben und vermerken, daß durch diese Führung der Prozession Gottes Ehre nicht vermehrt, sondern nur Klagen und Beschwerden der Lutheraner und Haß und Verbitterung zwischen beiden Religionsverwandten verursacht würden. Bei den jetzigen Zeitumständen könnten daraus die übelsten Folgen entstehen. Der Fürst sei verpflichtet, sowohl seine lutherischen als auch seine katholischen Untertanen in ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen. Darum bäte er, das des öfteren nachgesuchte Verbot, die Prozession über Schwarzenberger Territorium zu führen, endlich ergehen zu lassen.

Sodann wies Weckebecker darauf hin, daß die Belmicker Kapelle nicht auf Schwarzenberger, sondern auf Kurkölnischer Boden direkt auf der Grenze liege. Weil dort fürstliche Untertanen katholischen Glaubens wohnten, bedienten sie sich dieses Gotteshauses. Unvernünftig sei es, daß der Rektor an dieser Kapelle deswegen ein Pfarrecht im lutherischen Kirchspiel Wiedenest sich anmaße und zu diesem Zweck einen Prozessionsumgang in diesem Kirchspiel halte. Ein diesbezügliches Dekret jedoch, das in früheren Jahren diese Prozession erlaubt habe, dürfe ohne eine Prüfung von beiden Parteien keine Geltung haben, zumal die Vorgänger des Generalvikars als Vorgesetzte des Belmicker Rektors nur gebeten hätten, Eingriffe in dessen privater Religionsausübung zu untersagen.

Er hoffe, der Generalvikar werde alle Neuerungen verbieten und seine Entschließung auch ihm zur Berichterstattung an den Fürsten mitteilen.

Am 16. Juni 1756 erinnerte Weckebecker den Generalvikar nochmals an sein Gesuch, den Prozessionsumgang dem Rektor Reuter in Belmicke zu verbieten. Das Generalvikariat hatte sich inzwischen Nachricht und Rat eingeholt. Nach Prüfung der Unterlagen lehnte es mit einem Bescheid vom 18. Juni das Gesuch des Oberamtman ab (AEK a.a.O.).

Konvent 29. Dezember 1757.

Aus Wiedenest ward bekannt gemacht, daß die Bellemicker Prozession an dem zuletzt verwichenen St. Anna-Tage wieder über hiesiges Territorium und den Pfarrboden des Kirchspiels Wiedenest geführt worden.

Konvent 6. August 1761.

§ 1. Unser Senior hat in Ansehung der Bellemicker Prozession und anderer damit verknüpfter Beschwerden seine den 1. Juni übergebenes und den 3. dieses Monats auf die von dem Küster Schütten attestierte Art wieder zurückerhaltenes ferner-gehorsamstes Memorial vorgezeigt. Dieses ist gebilliget worden, und hat man sich die durch den erwähnten Küster erhaltene Vertröstung Seiner Hochwohlgeboren, des Herrn Oberamtmanns, für diesmal gefallen und damit begnügen lassen müssen. Weilen aber der Herr Pastor Trommershausen anbei bekannt gemacht, daß es mit der besagten Prozession diesmal wieder wie vorm Jahr und dabevor gehalten worden und daß in Betracht der berührten damit verknüpften Umstände noch ganz und gar keine Änderung erfolget, so ist zugleich resolvieret worden, so bald es die kriegerischen Umstände in hiesigen Gegenden nur einigermaßen besser als vor jetzo leiden, des Herrn Oberamtmanns Wohlgeboren weitere Vorstellung zu tun und das erwähnte ferner-gehorsamstes (S. 161) Memorial dabei zu produzieren. Dieses zu bewirken, ist dem seniori zugleich aufgetragen worden.

Konvent 10. Juli 1766.

§ 6

Ward von den Herren pastoribus in Müllenbach und Wiedenest besorget, daß die bewußte Neuordnungen in ihren Kirchspielen, gleich wie es fürm Jahr angezeigtermaßen geschehen, diesmal von neuem kontiniert werden dürften, und ward dem seniori aufgetragen, auch in Ansehung derselben ohnverzüglich weiter geziemende Vorstellung zu tun in Hoffnung, daß sie nach dem Ableben des Herrn Rektoren Reuter zu Belmicke in Betracht der von daher über hiesiger Territorium und den Wiedenester Pfarrboden in jüngeren Zeiten und dem ehemaligen statu gerade zuwider mehrmalen geführten Prozession gedeihlicher Wirkung sein möchte. Man wollte inzwischen ohnehin nicht zweifeln, daß Seine Hochwohlgeboren, der Herr Oberamtmann, die Abstellung der gedachten Versicherung gemäß möglichst bald zu bewürken suchen werden.

Anmerkung 284.

Aus diesen Bemerkungen spricht die Hoffnung, daß nun die Gelegenheit gekommen sei, um zu einer Einigung über die strittige Belmicker Prozession zu gelangen. Offensichtlich hatte es hauptsächlich an der Starrsinnigkeit des Rektors Reuter gelegen, daß die Lutheraner und auch Oberamtmann Weckbecker bisher keinen friedlichen Abschluß erreicht hatten. Rektor Reuter war am 10. April 1766 in Belmicke gestorben. Seine Unerbittlichkeit in der Kirchengzucht macht der Chronist Süß (S. 15) an einem Beispiel deutlich. Auf dem Gute Hackenberg bei Bergneustadt wohnte damals eine Freifrau von Jechner, geborene Ley, die katholischen Glaubens war. Da sie eine Zeitlang den Besuch der Messe in Belmicke versäumt hatte, mußte sie am 19. September 1764 vor einer geistlichen Kommission in Drolshagen zur Verantwortung erscheinen. Sie entschuldigte ihre Säumigkeit mit dem Hinweis, daß sie anderthalb Stunden von Belmicke entfernt wohne und zur rauhen Winterszeit den Weg durch die Berge nicht gut machen könne, zumal sie kein Pferd zur Verfügung habe.

Konvent vom 30. Juni 1769

§ 7

Machte der Senior bekannt, daß die so lange andauernden Zwistigkeiten mit den Katholischen in Wiedenest wegen der bewußten Prozession und der dem Pastoren daselbst vorenthaltenen Revenuen endlich durch einen Präliminarvergleich völlig gehoben worden

und daß er dessen, weiln dabei alles dem Kirchspiel Wiedenest und dem Lande Präjudizierliche vermieden worden, für seinen Teil recht froh sei.

Er machte sich dabei auch die Hoffnung, daß die Gemeinde zu Wiedenest ihrem Herrn Pastor dasjenige, so demselben dadurch abgegangen, auf eine gute Art wenigstens taliter qualiter zu ersetzen suchen würde.

Es meinte der Senior dabei auch, daß der förmlich, noch zu fertigende Vergleich auch von des ministerii und des Landes wegen unterschrieben und der Herr Oberamtmann solchen nomine Serenissimi denselben zu konfirmieren ersucht werden müsse.

Seite 236

321

Endlich konnte der seit 1737 mit Unterbrechungen währende Streit zwischen Wiedenest und Belmicke beendet werden. Pfarrer Süß hat uns in seiner Belmicker Chronik (S. 8ff.) den Wortlaut dieses hier genannten Präliminarvergleichs überliefert, während der ein Jahr später abgeschlossene Hauptvergleich uns nicht bekannt ist (vgl. Protokoll 1770 § 5). Weil alle Streitpunkte zusammengefaßt sind, sei er hier wiedergegeben:

„Nachdem das evangelisch-lutherische Kirchspiel Wiedenest seit der Erbauung der katholischen Kirche auf der Belmicke im Kölnischen wider die zunächst bei demselben auf den Brüchen und anderen Orten wohnende katholische Kirchspieleingesessene über vielfache Eingriffe in die Parochialgerechsamte, besonders wegen Errichtung der Kreuze, geführte Prozessionen durch besagtes Kirchspiel, verweigerter Pastorathafer, Jurium Stolae, langweilige und beschwerliche Klage geführt, selbige auch zum Teil zur gerichtlichen Ausführung erwachsen, zu deren Aufhebung auf mehrfache Versuche endlich unterm 24. Juni nächsthin die Vergleichspräliminarien zu Stande gekommen, solchem nach zur gänzlichen Aufhebung aller bisherigen Irrungen und Herstellung guten Friedens und nachbarlicher Einigkeit standhaft unwiderruflich dahin verglichen und verglichen sich kraft dieses :

- 1.) Daß diese Kreuzerrichtung im Kirchspiel Wiedenest sowohl als die Führung einer Prozession aus der Kirche durch dieses Kirchspiel gänzlich eingestellt, aufhören und binnen den Grenzen des Kölnischen Gebiets bleiben solle.
- 2.) Es wollen und sollen die Katholischen im Kirchspiel Wiedenest, wie vorhin, einem zeitlichen Pastor daselbst von jeder Feuerstätte, gleich anderen Kirchspieleingesessenen, 2 Viertel Pastorathafer, einem zeitlichen Küster, gleichfalls wie andere Kirchspieleingesessene, ein Viertel Neujahrshafer entrichten.
- 3.) Wenn sich ein Katholischer in Wiedenest nicht von dem Herrn Pastor daselbst, sondern in der Kirche auf der Belmicke oder anderswo will proklamieren lassen, wie ihnen sonst bei den Herren Pastoren freisteht zu tun, so soll und will er davon vor jeder Kopulation an besagtem Herrn Pastor zahlen 20 Stüber.
- 4.) Falls die Katholischen ihre Kinder durch mehrbesagten Herrn Pastor zu Wiedenest nicht taufen und ihre Leichen von demselben nicht beerdigen lassen wollen, wie ihnen sonst frei bleibt, so zahlen sie alsdann vor der Taufe an den Herrn Pastor 7 Stüber 8 Heller und vor der Beerdigung dem Herrn Pastor 20 Stüber und dem Schullehrer 6 Stüber 8 Heller. Solchenfalls wollen und sollen sie aber auch die Kinder in der Stille nach der Belmicke, oder wo es ihren Eltern sonst beliebig sein wird, zur Taufe bringen und deren Leichen keineswegs vor den Häusern, sondern gleichfalls in der Stille auf die Grenze des Kirchspiels Wiedenest bringen und von da nach Gutfinden mit Zeremonien ablangen lassen. So sollen auch
- 5.) die katholischen Kranken in der Stille besucht und mit den sacris versehen werden; wie denn
- 6.) alles, was abseiten von Katholischen nach einer öffentlichen Releigionsübung in der evangelisch-lutherischen Pfarre Wiedenest und Kränkung derselben Parochialgerechsamte schmeckt, eingestellt bleiben und auch die Pfarre Gummersbach in ihrer über Wiedenest Kollaturgerechsamte so wenig in der Benennung als sonst beeinträchtigt werden soll. Es wollen und sollen auch
- 7.) die Katholischen zur Wahl eines evangelischen Pastors nicht konkurieren, deroselben Armen aber soll,

8.) wie bisher geschehen, von den Provisoren des Kirchspiels Wiedenest, so wie es die Umstände erfordern und leiden, mitgeteilt werden.

9.) Verzichtet und renunziert der geistliche Herr Pastor und das Kirchspiel auf den Rückstand der Pastorat- oder Neujahrshafer, wie auch jurium stolae, zusamt deren Kosten, welche darüber wie auch wegen der Kreuzerrichtung und durch Führung der Prozession angegangen, so wie auch die Katholischen ihrerseits auf die Kosten renunzieren, als womit dann die bisherigen Irrungen absorbiert und beigelegt und fort guter Friede und Einigkeit hergestellt ist, alles unter Begebung aller ersuchlichen Einreden, welche von Geist- und Weltlichen hiewider könnten erdacht und gesagt werden. Es wird zugleich ein Hochlöbliches Oberamt zu Gimborn untertänig geziemend ersucht, diesen Vergleich bestens zu konfirmieren.

Urkund allerseitiger Unterschriften. Geschehen Pernze, den 22. Juli 1769.“

Süß teilt mit, er habe die Unterschriften absichtlich fortgelassen, weil er hoffen dürfe, daß es manchem angenehm sei, solche hier nicht zu finden (S. 16). Er lobt in der Ausführung dieses für die Katholiken nachteiligen Vergleichs die Haltung des Wiedenester Pastors Trommershausen, der bis auf den Neujahrshafer keine Ansprüche mehr stelle und auf die von den Katholiken zu entrichtende Stolgebühren verzichtet habe.

Dagegen schildert der Neustädter Pastor Westhoff, wie er 1783 bei der Beerdigung des katholischen Hofkammerrats Hasenclever, der auf dem Hackenberg wohnte, strengstens auf die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vergleichs geachtet und bei Weigerung der Witwe das Gimborner Oberamt zu behördlichen Maßnahmen veranlaßt hat (Branscheid, S. 205 f.).

Juni 1999
Willi Kamp